

Absenzenordnung des KV Chur

gestützt auf Artikel 7, lit. e der Geschäftsordnung des Schulrates vom Schulrat erlassen am 16. Februar 2010

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Absenzenordnung unterstehen alle Lernenden der Grundbildung, die den obligatorischen Unterricht, Frei- und Stützkurse besuchen.

Art. 2 Grundsätze

Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht gemäss dem für ihren Beruf geltenden Lehrplan und und Schulstundenplan regelmässig zu besuchen.

Art. 3 Absenzen

Als Absenz gilt jedes Wegbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen. Jedes verspätete Erscheinen oder frühzeitige Verlassen einer Lektion gilt ebenfalls als Absenz.

Art. 4 Voraussehbare Absenz

- a) Als voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:
- Familienanlässe
 - Teilnahme an Kursen (überbetriebliche Kurse (üK) werden in lit. c gesondert geregelt)
 - Teilnahme an sportlichen, kirchlichen, kulturellen und weiteren Anlässen
 - Dienstleistung in Militär, Zivilschutz oder Feuerwehr
 - Betriebsanlässe
 - gesundheitliche Gründe
- b) Für voraussehbare Absenzen ist dem für das Absenzenwesen zuständigen Mitglied der Schulleitung in der Regel spätestens zwei Wochen vor der voraussehbaren Absenz ein begründetes schriftliches Gesuch mit einer entsprechenden Bestätigung einzureichen. Das Gesuch ist vom Lehrbetrieb mit Unterschrift zu bestätigen.
- Die entsprechend bewilligten Absenzen sind im Absenzenheft einzutragen und vor der Absenz allen betroffenen Lehrpersonen zum Visum vorzuweisen.
- c) Überbetriebliche Kurse (üK) sind im Absenzenheft einzutragen, vom Lehrbetrieb mit Unterschrift zu bestätigen und vor der Absenz zum Visum allen betroffenen Lehrpersonen vorzuweisen. Eine Bestätigung durch das für das Absenzenwesen zuständige Mitglied der Schulleitung ist für diese Absenzen nicht erforderlich.

Art. 5 Nicht voraussehbare Absenz

- a) Als nicht voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:
- Krankheit
 - Unfall
 - Todesfall im privaten Umfeld
- b) Eine Meldung an das Sekretariat hat dann zu erfolgen, wenn die Absenz zwei aufeinander folgende oder mehr Schulwochen betrifft.
- c) Das ordnungsmässig ausgefüllte Absenzenheft ist spätestens innerhalb von vier Unterrichtswochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts allen betroffenen Lehrpersonen zum Visum vorzuweisen.

Art. 6 Ferien

Ferien sind grundsätzlich in den Schulferien zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 7 Unentschuldigte Absenzen

- a) Als unentschuldigte Absenz gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder nicht innert vier Wochen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs von den entsprechenden Lehrpersonen als begründet entschuldigt wird.
- b) Disziplinarische Ausschlüsse durch die Lehrpersonen gelten nach der Disziplinarordnung des KV Chur vom 19. Mai 2009 (Art. 5, Abs. 1) als unentschuldigte Absenz.

Art. 8 Absenzenheft

- a) Ein Absenzenheft wird bei Eintritt in die Schule unentgeltlich abgegeben.
- b) Die Lernenden haben unverzüglich die Kontrollunterschriften des Lehrbetriebes einzuholen. Nur die im Absenzenheft aufgeführten Personen sind unterschriftsberechtigt.
- c) Sämtliche Absenzen sind mit Datum und Begründung im Absenzenheft einzutragen sowie vom Lehrbetrieb unterschreiben zu lassen.
- d) Ein volles Absenzenheft wird unentgeltlich ersetzt.
- e) Verlorengegangene Absenzenhefte werden gegen eine Gebühr von Fr. 5.-- ersetzt.

Art. 9 Arztzeugnis

Die Schulleitung kann bei krankheits- und unfallbedingten Absenzen ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 10 Sportunterricht

- a) Verletzte und erkrankte Lernende, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sonst aber den Schulunterricht besuchen, müssen persönlich in der Turnhalle erscheinen.
- b) Alle Lernenden gem. lit. a, die länger als eine Woche nicht am Sportunterricht teilnehmen, haben der Sportunterricht erteilenden Lehrperson persönlich und unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzuweisen.
- c) Mit Arztzeugnis dispensierte Lernende können dem Unterricht nach Vorzeigen des Arztzeugnisses gemäss lit b fernbleiben, teildispensierte müssen im Sportunterricht persönlich erscheinen.

Art. 11 Absenzenkontrolle

- a) Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.
- b) Entschuldigte und unentschuldigte Lektionen werden ins nächstfolgende Zeugnis eingetragen.
- c) Die entschuldigten Absenzen infolge überbetrieblicher Kurse (üK) werden nicht ins Zeugnis eingetragen.

Art. 12 Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

- a) Jede versäumte unentschuldigte Lektion wird in der Regel mit Fr. 10.-- gebüsst.
- b) Lernende, die an mindestens drei unterschiedlichen Unterrichtstagen pro Semester unentschuldigte Absenzen aufweisen, werden durch das für das Absenzenwesen zuständige Mitglied der Schulleitung dem Lehrbetrieb, den Erziehungsberechtigten (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und dem Kantonalen Amt für Berufsbildung gemeldet.
- c) Lernende, die unwahre Angaben machen oder Unterschriften fälschen, werden durch das für das Absenzenwesen zuständige Mitglied der Schulleitung dem Lehrbetrieb, den Erziehungsberechtigten (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und dem Kantonalen Amt für Berufsbildung gemeldet.

Art. 13 Zeugnis mit unentschuldigten Absenzen

Zeugnisse mit unentschuldigten Absenzen sind am Semesterende gegen Bezahlung der entsprechenden Geldstrafe im Sekretariat abzuholen.

Art. 14 In Krafttreten

Diese Absenzenordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen im Bereich des Absenzenwesens am KV Chur.